

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir weisen Sie in unserem **Mandantenrundsreiben IV/2003** besonders auf die beliebten Gemeinschaftskonten bei Ehegatten hin.

Für Anfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Wünsche

Steuerberater

Termine Mai 2003

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag²	12.05.2003	19.5.2003	19.5.2003 ³
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	12.05.2003	19.5.2003	keine Schonfrist
Umsatzsteuer⁴	12.05.2003	19.5.2003	19.5.2003 ³
Gewerbesteuer	15.5.2003	20.5.2003	keine Schonfrist
Grundsteuer	15.5.2003	20.5.2003	keine Schonfrist

1 Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

2 Für den abgelaufenen Monat.

3 Bei Abgabe der Lohnsteueranmeldung und/oder der Umsatzsteuervoranmeldung innerhalb der Schonfrist ist zeitgleiche Bezahlung (Bar- oder Scheckzahlung) erforderlich.

4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen wird abgeschafft

Was wie ein Aprilscherz klingt, ist tatsächlich ernst gemeint: Mit Schreiben vom 1. April 2003 hat das Bundesministerium der Finanzen die so genannte Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen abgeschafft. Die neue Regelung gilt allerdings erst für nach dem 31.12.2003 beginnende Voranmeldungszeiträume, so dass für 2003 noch die alte Regelung anzuwenden ist.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2004 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können ab 2004 Fristverlängerung in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10.2.2004 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2003 angemeldet und bis zum 10.2.2004 geleistet

wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.2.2005 fällige Vorauszahlung für Dezember 2004 angerechnet.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 13.4.2004 zu stellen.

Die gewährte Dauerfristverlängerung gilt auch für die vierteljährlich abzugebenden Zusammenfassenden Meldungen.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung tritt Verzug und damit Zinszahlungspflicht ein, wenn nicht der Gläubiger schon zuvor den Schuldner über eine Mahnung in Verzug gesetzt hat. Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung bzw. gegebenenfalls den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, sogar acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.5. bis 31.8.2000	3,42 v. H.	8,42 v. H.	
1.9. bis 31.12.2000	4,26 v. H.	9,26 v. H.	
1.1. bis 30.4.2001	4,26 v. H.	9,26 v. H.	
1.5. bis 31.8.2001	4,26 v. H.	9,26 v. H.	
1.9. bis 31.12.2001	3,62 v. H.	8,62 v. H.	
1.1. bis 30.6.2002	2,57 v. H.	7,57 v. H.	10,57 v. H.
1.7. bis 31.12.2002	2,47 v. H.	7,47 v. H.	10,47 v. H.
1.1. bis 30.6.2003	1,97 v. H.	6,97 v. H.	9,97 v. H.

Steuerliche Behandlung einer „Eigenprovision“

Zu den sonstigen Einkünften i. S. des Einkommensteuergesetzes gehören auch Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen. Solche Einkünfte sind nicht einkommensteuerpflichtig, wenn sie weniger als 256 Euro im Kalenderjahr betragen.

Zur Steuerbarkeit weitergeleiteter Versicherungsprovisionen (so genannte „Eigenprovision“ des Versicherungsnehmers) hat das Finanzgericht Münster in Abgrenzung zur

Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs Folgendes entschieden: Provisionsanteile, die ein Versicherungsnehmer von seinem Versicherungsvertreter für den Abschluss eines privaten Versicherungsvertrags erhält, seien nicht als sonstige Einkünfte einkommensteuerpflichtig. Eine solche an den Versicherungsnehmer weitergeleitete Provision führe zu einer Minderung des Beitragsaufwands mit der Folge, dass z. B. gezahlte Lebensversicherungsbeiträge im Rahmen der Sonderausgaben nur mit dem um die Provision gekürzten Betrag anzusetzen sind. Dies gilt nach Ansicht des Finanzgerichts jedenfalls dann, wenn der Versicherungsnehmer nicht gleichzeitig als Versicherungsvertreter oder Mitarbeiter des Versicherungsvermittlers tätig wurde.
Der Bundesfinanzhof muss nun endgültige Klarheit schaffen.

Nachweis für Spenden bis 100 EUR wird erschwert

Für den Abzug von Spenden als Sonderausgaben wird grundsätzlich eine Spendenbescheinigung des Empfängers verlangt. Beträgt die Spende bis zu 100 EUR, so reichte bisher der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts aus.

Auf Grund der Tatsache, dass Kreditinstitute eingereichte Überweisungsbelege nicht mehr abstempeln oder dem Kunden sogar einen Stempel zur Verfügung stellen, befürchtet die Finanzverwaltung ein erhebliches Missbrauchspotenzial.

Bei Spenden bis zu 100 EUR soll deshalb zukünftig der Kontoauszug vorgelegt werden, aus dem der tatsächliche Vollzug der Überweisung ersichtlich ist.

Literangabe auf Benzingutscheinen zwingend notwendig

Sachbezüge, wie Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen, die ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer gewährt, bleiben bis zu einem Betrag von 50 € monatlich steuerfrei. Dies hat Arbeitgeber angeregt, ihrem Personal Benzingutscheine zu überreichen, die bei den entsprechenden Tankstellen eingelöst werden können.

Die Finanzverwaltung sieht darin offensichtlich wieder ein „Steuerschlupfloch“, das der Gesetzgeber allerdings selbst geschaffen hat. Dieses „Schlupfloch“ will man wohl mit verschärfter Bürokratisierung „abdichten“:

War es bisher ausreichend, dass ein Gutschein die Sache konkret bezeichnete und der Wert von 50 € nicht überschritten wurde, so muss der Arbeitgeber zukünftig einen Gutschein über **eine bestimmte Menge** Benzin oder Diesel bei seiner Tankstelle besorgen. Dies ist bei den ständig wechselnden und insbesondere bei den derzeit steigenden Preisen eine besondere bürokratische Hürde. Damit die Freigrenze von 50 € nicht überschritten wird, sollte am Tag der Gutscheinübergabe der Benzinpreis bei der entsprechenden Tankstelle festgestellt und dies in den Lohnunterlagen des Arbeitnehmers dokumentiert werden.

Beispiel für einen „richtigen“ Gutschein:

Gutschein über 40 l Superbenzin, einzulösen bei der X-Tankstelle.

Bei einem Literpreis von 1,20 € beträgt der Endpreis 48 € und überschreitet damit auch nicht die Freigrenze.

Begründung von Gemeinschaftskonten und -depots bei Ehegatten

Jede freigebige Zuwendung unter Lebenden unterliegt der Schenkungsteuer, wobei die Beteiligten eine Anzeigepflicht gegenüber dem Finanzamt haben, der sie innerhalb von drei Monaten nachkommen müssen. Kommen der Erwerber oder der Schenker der Anzeigepflicht nicht nach, beginnt die so genannte Festsetzungsfrist u. a. nicht vor Ablauf des Jahres, in dem die Finanzbehörde von der vollzogenen Schenkung Kenntnis erlangt hat. Dies bedeutet, dass das Finanzamt auch noch nach vielen Jahren Schenkungsteuer festsetzen kann.

Inbesondere bei Ehegatten herrscht die Meinung vor, dass die Begründung von Gemeinschaftskonten oder -depots wie im Zivilrecht i. d. R. keine Schenkung ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs unterliegen aber so genannte unbenannte oder ehebedingte Zuwendungen unter Ehegatten der Schenkungsteuer.

In vielen Fällen wird dem einen Ehegatten über die Konten/Depots des anderen Ehegatten Verfügungsmacht eingeräumt. Dies fällt insbesondere dann auf, wenn auf den Konto- bzw. Depotauszügen oder auf Steuerbescheinigungen plötzlich beide Namen der Ehegatten erscheinen.

Selbst bei den hohen Freibeträgen von 307.000 EUR (vorher 600.000 DM) für Ehegatten sollten beabsichtigte Vermögensübertragungen vorher mit dem Steuerberater besprochen werden.

Sozialversicherung bei Arbeitslöhnen zwischen 400 € und 800 € monatlich

Bei Arbeitsentgelten oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze von 400 € bis zur Grenze von 800 € wurde sozialversicherungsrechtlich für die Berechnung der Beiträge seit 01.04.2003 eine Gleitzone eingeführt. Dies gilt nicht für Ausbildungsverhältnisse. Die Gleitzone gilt nicht für die Berechnung des Arbeitgeberanteiles. Der Arbeitgeber hat die Hälfte des Gesamtversicherungsbeitrages vom tatsächlichen Arbeitsentgelt zu entrichten. Der Arbeitnehmeranteil steigt hingegen linear an.

Beispiel: Das Arbeitentgelt beträgt 500 €. Der Beitragsatz soll – unter Berücksichtigung der individuellen Krankenkasse des Arbeitnehmers – 42 % betragen.

Berechnung der beitragspflichtigen Einnahmen:

$$0,5995 \times 400 + (2 - 0,5995) \times (500 \text{ €} - 400) = 379,85 \text{ €}$$

Sozialversicherungsbeiträge 42 % von 379,85 € 159,54 €

Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung

Arbeitsentgelt 500 € x 42 % = 210 €, davon die Hälfte 105,00 €

Arbeitnehmeranteil (verbleibender Betrag) 54,54 €

Lohnsteuerrechtlich gelten keine Besonderheiten. Wenn das Arbeitsentgelt in der Beschäftigung zwischen 400,01 € und 800 € liegt, muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte vorlegen (§ 20 Abs. 2 SGB IV; § 344 Abs. 4 SGB III; § 226 Abs. 4 SGB V; § 163 Abs. 10 SGB VI).

Gewerblicher Grundstückshandel auch durch Veräußerung eines Kommanditanteils möglich

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs können auch im Falle der Veräußerung nur eines Kommanditanteils die Voraussetzungen für die Annahme eines gewerblichen Grundstückshandels vorliegen. Es kommt auf die Anzahl der einzelnen Objekte an, die sich im Eigentum der Kommanditgesellschaft befinden. Denn die Veräußerung und der Erwerb von Anteilen an Personengesellschaften stellt die Übertragung ideeller Anteile an einzelnen Gegenständen der Gesellschaft dar, folglich auch einzelner Grundstücke.

Mit dieser Begründung kommt es für die Frage, ob die so genannte Drei-Objekt-Grenze zur Annahme eines gewerblichen Grundstückshandels überschritten wird, nicht allein auf den Grundstücksbegriff im Sinne des BGB an. Entscheidend ist, wie viele - auch anteilige - Objekte, unmittelbar oder in Gesellschaftsanteilen einer Personengesellschaft enthalten,

veräußert werden.

Instandsetzungsaufwendungen an durch Schenkung erworbenen Gebäuden

Instandsetzungsaufwendungen, die zu einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden wesentlichen Verbesserung eines Wohngebäudes führen, können als Herstellungskosten zu behandeln sein. Dies gilt dann, wenn drei der vier für den Gebrauchswert eines Gebäudes wesentliche Bereiche (Heizung, Fenster, Sanitär- und Elektroinstallation) saniert werden. Vom Umfang her muss die Sanierung zu einer Anhebung des Standards führen, und zwar von einem ursprünglich sehr einfachen auf einen jetzt mittleren oder von einem ursprünglich mittleren auf einen jetzt sehr anspruchsvollen Standard.

"Ursprünglicher Zustand" ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs grundsätzlich der Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung des Wohngebäudes. Bei einem Erwerb durch Schenkung oder im Erbfall kommt es auf den Zustand im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung durch den Schenker/Erblasser an. Für den Fall, dass auch der Erblasser das Gebäude im Wege der Schenkung oder Erbrechtsnachfolge erworben hat, ist auf den Erwerbs- oder Anschaffungszeitpunkt seines Rechtsvorgängers abzustellen. Auf diesen Zeitpunkt ist als Vergleichsmaßstab abzustellen für die Beantwortung der Frage, ob es sich bei den jetzt instand gesetzten Bereichen um einen damals sehr einfachen, mittleren oder sehr anspruchsvollen Standard handelte.

Vermietung von Teilen einer Wohnung an Kinder steuerrechtlich irrelevant

Im Haus der Eltern gelegene Wohnräume, die keine abgeschlossene Wohnung bilden, können nicht mit steuerrechtlicher Wirkung an unterhaltsberechtigte Kinder vermietet werden. Mit dieser Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist bei einer bestehenden Hausgemeinschaft einem zwischen Eltern und Kindern geschlossener Mietvertrag die Anerkennung versagt worden.

Die Überlassung von nicht abgeschlossenen Teilbereichen einer Wohnung wird, wie auch Tätigkeiten oder Nutzungsüberlassungen im Rahmen der familiären Haushaltsgemeinschaft, grundsätzlich der steuerrechtlich irrelevanten Privatsphäre zugeordnet.

Grunderwerbsteuer bei der Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs unterliegt die Übertragung aller Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die Eigentümerin inländischer Grundstücke ist, von einer Kapitalgesellschaft auf eine andere Kapitalgesellschaft auch dann der Grunderwerbsteuer, wenn die Gesellschafter sowohl der übertragenden als auch der übernehmenden Gesellschaft identisch sind. Für innerhalb eines Konzerns verwirklichte Grunderwerbsteueratbestände gelten keine Besonderheiten. Für Übertragungen nach dem 31.12.1999 reicht bereits die Übertragung von mindestens 95 v. H. der Anteile aus.

Dauerschuldverhältnisse: Anpassung der Verträge

Die Regelungen der zum 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Schuldrechtsreform gelten für Dauerschuldverhältnisse erst ab dem 1. Januar 2003, sofern die entsprechenden Verträge noch vor In-Kraft-Treten der Reform geschlossen wurden.

Deshalb empfiehlt es sich - soweit noch nicht geschehen - diese Verträge an die neuen Vorschriften anzupassen.

U. a. sind folgende Dauerschuldverhältnisse betroffen:

- **Rahmenverträge:** Hier sollten z. B. Bestimmungen über Haftung, Gewährleistung, Lieferfristen und Wiederverkauf überprüft werden.

- **Arbeitsverhältnisse:** Standardisierte Arbeitsverträge unterfallen der Inhaltskontrolle nach den Vorschriften über allgemeine Geschäftsbedingungen, d. h. ein Verstoß gegen die gesetzlichen Vorgaben führt zur Unwirksamkeit der gesamten Klausel.
- **Software- Pflege- und Wartungsverträge:** Das Problem der Abgrenzung zwischen Wartung und Pflege einerseits und der Gewährleistung andererseits hat sich durch deutlich verlängerte Gewährleistungsfristen erheblich verschärft.
- **Miet-, Leasing- und Pachtverhältnisse sowie Gesellschaftsverträge:** Hier besteht im Regelfall nur bei atypischen Verträgen und Mischverträgen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit anderen Verträgen stehen, Handlungsbedarf.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!